

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH****GZ • BKA-601.999/0034-V/1/2005**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
\* die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler GORBACH  
das Büro von Herrn Staatssekretär MORA  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHWEITZER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WINKLER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ  
das Büro von Frau Staatssekretär Sigisbert DOLINSCHEK  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. MAINONI  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. KUKACKA  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium  
für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
den Datenschutzrat  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
die IKT-Stabsstelle beim Bundeskanzleramt  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den unabhängigen Bundesasylsenat  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichischen Bundesbahnen  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat  
das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit

---

\* Zustellung (auch) per Post.

- die Österreichische Bundes-Sportorganisation
- \* alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- alle unabhängigen Verwaltungssenate
- den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
- \* den Österreichischen Gemeindebund
- \* den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Graz
- das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Institut für Europarecht der Universität Linz
- das Europa Institut der Wirtschaftsuniversität Wien
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerschaft
- den Verband der Professoren Österreichs
- das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Österreichische Juristenkommission
- das Österreichische Normungsinstitut
- die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
- das Österreichische Institut für Menschenrechte
- die Österreichische Liga für Menschenrechte
- die österreichische Sektion von amnesty international
- das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- das österreichische Helsinki Komitee
- den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
\* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Seniorenrat  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verkehrsclub Österreich  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben  
den Fachverband Gas & Wärme  
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen  
den Österreichischen Familienbund  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“  
das Österreichische Hebammengremium  
den Österreichischen Fischereiverband  
das Forum Mobilkommunikation

GZ • BKA-601.999/0034-V/1/2005

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG CHRISTOPH LANNER

PERS. E-MAIL • CHRISTOPH.LANNER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2426

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betreff:** Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union; Versendung zur Begutachtung und zur Stellungnahme nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**12. Dezember 2005 (ha. einlangend)**

an die e-mail-adresse [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

30. November 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

## Entwurf

# **Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel 1**

(1) Der am 25. April 2005 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet zu werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

### **Artikel 2**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Auf Grund der Sonderbestimmung des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mussten der Beitrittsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden. Analoge Regelungen enthielten die Bundesverfassungsgesetze über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, über den Abschluss des Vertrages von Nizza, über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa. Es ist daher unklar, welche Bestimmungen des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union „verfassungsändernd“ sind und daher ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssten.

### **Lösung:**

Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes nach dem Muster der genannten Bundesverfassungsgesetze.

### **Alternativen:**

Inkorporation einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung in das B-VG.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sowie finanzielle Auswirkungen:**

Keine, weil sich das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz inhaltlich auf die Ermächtigung zum Abschluss eines bestimmten Staatsvertrages beschränkt.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Welche Voraussetzungen für eine Ratifikation des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union erfüllt sein müssen, richtet sich ausschließlich nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates. Gemeinschaftsrecht bzw. Unionsrecht wird durch das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz daher nicht berührt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Zur Frage der ausdrücklichen Bezeichnung der Bestimmungen des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union als „verfassungsändernd“:**

Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (im Folgenden: Beitrittsvertrag), BGBI. Nr. 45/1995, wurde auf Grund der besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (im Folgenden: EU-BeitrittsBVG), BGBI. Nr. 744/1994, abgeschlossen. Auf Grund der Sonderbestimmung des Art. II EU-BeitrittsBVG brauchten der Beitrittsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet zu werden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1546 d. B. XVIII. GP, 4) wird dies damit begründet, dass „eine genaue Bezeichnung jener Teile des Beitrittsvertrages (einschließlich insbesondere des darin verwiesenen Unionsvertrages und EU-Sekundärrechts), welche verfassungsändernd sind, kaum möglich und eine verfassungsrechtliche Verankerung des gesamten Beitrittsvertrages äußerst unzweckmäßig wäre. Dies nicht zuletzt wegen des Vorranges aller Arten unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts vor innerstaatlichem Recht (und zwar grundsätzlich einschließlich bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften)“. Durch diese Vorgangsweise musste voraussetzungsgemäß unklar bleiben, welche Bestimmungen des Beitrittsvertrages nun tatsächlich „verfassungsändernd“ (und welche nur „gesetzändernd“) sind.

Die Verträge von Amsterdam und Nizza, der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union sowie der Vertrag über eine Verfassung für Europa sahen jeweils immer auch Änderungen von Primärrecht vor, das bereits Gegenstand eines der früheren Verträge gewesen war, weshalb sich bei ihrem Abschluss dasselbe rechtstechnische Problem wie bei Abschluss des Beitrittsvertrages stellte. Um dieses Problem zu lösen, wurden in die zum Abschluss dieser Verträge ermächtigenden Bundesverfassungsgesetze dem Art. II EU-BeitrittsBVG analoge Regelungen aufgenommen (vgl. Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam, BGBI. I Nr. 76/1998, Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBI. I Nr. 120/2001, Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBI. I Nr. 53/2003, sowie Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa, BGBI. I Nr. 12/2005). Es erscheint zweckmäßig, die eingeschlagene Vorgangsweise auch beim Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union beizubehalten und von einer ausdrücklichen Bezeichnung des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“ abzusehen.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

### Besonderer Teil

Die Formulierung des Entwurfes folgt im Wesentlichen der des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa. Der in Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBI. I Nr. 120/2001, und in Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBI. I Nr. 53/2003, enthaltene Hinweis auf den „verfassungergänzenden“ Inhalt der Bestimmungen der jeweiligen Verträge wurde – wie auch im Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa – nicht aufgenommen (vgl. zur Begründung RV 789 d. B. XXII. GP).

Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass die Abs. 1 und 2 Sonderbestimmungen zu den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über Staatsverträge sind; soweit in Art. 1 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, bleiben diese Bestimmungen (wie zB Art. 49 Abs. 2 B-VG) jedoch anwendbar.